

Grundstücksnutzungsvertrag

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

(Grundstückseigentümererklärung)

des/der Eigentümer/Eigentümerin mit der Gemeinde Galmsbüll		
Name (Eigentümer/in oder Verwalter/in)	Telefon	Mobil
Straße	PLZ	Ort
Name des Bewohners (falls abweichend vom Eigentümer)		Telefon
Der/die Eigentümer/-in ist damit einverstand Grundstück	den, dass die Gemein	de Galmsbüll auf seinem/ihrem
Straße (Platz)	Hausnri	n
sowie ggf. an den darauf befindlichen Gebä sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekor benachbarten Grundstück und in den darau instand zu halten.	mmunikationsnetz auf	dem betreffenden oder einem
Die Inanspruchnahme des Grundstücks durc	ch Vorrichtungen darf	nur zu einer notwendigen und

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind.

Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes wird die Gemeinde Galmsbüll ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Unternehmen beauftragen.

Die Gemeinde Galmsbüll ist Eigentümerin des Glasfasernetzes. Nur die Gemeinde Galmsbüll bzw. von ihr ausgewählte Dritte sind zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Sämtliche errichteten Vorrichtungen sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB installiert.

Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Anschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer/den Eigentümern. Die Mitarbeiter der von der Gemeinde ausgewählten Unternehmen sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und ggf. Gebäude nach vorheriger Terminabsprache zu betreten.

Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der Gemeinde mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 543 BGB bleibt hiervon unberührt. Auf Wunsch des Eigentümers entfernt die Gemeinde ihr Glasfasernetz nach dessen schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Jahres.

Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Eigentümer.

Der Eigentümer erklärt, dass sämtliche Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

, den	, den
Eigentümer	(Gemeinde Galmsbüll)